

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen****23.12.2014****2.32.09 Nr. 1**Satzung für die „Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungseinrichtung“ des  
Fachbereichs 09**Satzung  
für die "Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungseinrichtung" (LFE) des  
Fachbereichs 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen****Fassungsinformationen**

Satzung: verabschiedet vom Präsidium am 16.12.2014; tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Satzung</i>	Präsidium 16.12.2014	01.01.2015

**Inhaltsverzeichnis**

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
§ 1 Funktion und Struktur der LFE .....	2
§ 2 Organisation .....	2
§ 3 Direktorium .....	2
§ 4 Sprecherin oder Sprecher .....	2
§ 5 Budget und Controlling .....	3
§ 6 Aufgaben des Dekanats .....	3
§ 7 Inkrafttreten .....	3

Satzung für die „Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungseinrichtung“ FB 09	23.12.2014	2.32.09 Nr. 1	S. 2
---	------------	---------------	------

## § 1 Funktion und Struktur der LFE

(1) Die LFE ist eine technische Einrichtung des Fachbereichs 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Durchführung von agrar-, umwelt- und ernährungswissenschaftlicher Forschung und Lehre. Ihre wesentliche Funktion besteht in der Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Infrastruktur in Forschung und Lehre im Agrar-, Umwelt- und Ernährungssektor.

(2) Die LFE besteht aus folgenden Einheiten:

- die Lehr- und Forschungseinheit Rauischholzhausen mit den Standorten Rauischholzhausen, Gießen (Weilburger Grenze) und Groß-Gerau. Sie dient primär der Forschung und Lehre auf dem Gebiet Boden und Pflanze.
- die Lehr- und Forschungseinheit Gladbacherhof am Standort Villmar. Sie dient primär der Forschung und Lehre auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus.
- die Lehr- und Forschungseinheit Oberer Hardthof am Standort Gießen. Sie dient der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Nutztierwissenschaften.
- die Versuchseinrichtung „Launsbacher Weg“ am Standort Gießen. Sie dient der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Pflanzenernährung und der pflanzlichen abiotischen Stressresistenz.
- die Versuchseinrichtung „Am Rittergut“ am Standort Linden. Sie dient der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Biodiversitätsforschung.

## § 2 Organisation

Die LFE hat folgende Organe:

1. Direktorium
2. Sprecherin oder Sprecher

## § 3 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus den jeweiligen für die LFE-Einheiten verantwortlichen Professorinnen oder Professoren sowie der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 09. Besteht eine LFE-Einheit aus mehreren Standorten erhöht sich die Anzahl der verantwortlichen Professorinnen und Professoren um die jeweilige Anzahl. Kommt es bei der Abstimmung im Direktorium wegen Stimmgleichheit zu keinem Beschluss, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Das Direktorium tagt regelmäßig an jährlich wenigstens zwei Terminen.

(2) Das Direktorium hat folgende Aufgaben:

- Es wählt die Sprecherin oder den Sprecher für eine Amtszeit von fünf Jahren.
- Es beschließt eine den aktuellen Erfordernissen genügende Nutzungsordnung der LFE.
- Es berät das Dekanat und die Leitung der LFE-Einheiten. Die Beratung erfolgt insbesondere im Hinblick auf eine bestmögliche Auslastung der personellen und materiellen Ressourcen der LFE-Einheiten in Forschung und Lehre.
- Es stellt den Informationsfluss innerhalb der LFE-Einheiten sowie zu den aktuellen und potenziellen Nutzern sicher.
- Es beschließt den jährlichen Bericht über die Entwicklung der LFE.
- Es nimmt Stellung zu den durch die LFE-Einheiten jährlich zu erstellenden Forschungs- und Haushaltsberichten.
- Es ermöglicht Professuren und Forschungseinrichtungen außerhalb des Fachbereichs und der Universität die LFE zu nutzen.

## § 4 Sprecherin oder Sprecher

(1) Der Sprecherin oder dem Sprecher obliegt die operative Leitung der LFE. Sie oder er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführungen. Die Sprecherin oder der Sprecher berichtet dem Direktorium über alle für die LFE bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen der Organe der JLU, die für die LFE von Bedeutung sein können.

Satzung für die „Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungseinrichtung“ FB 09	23.12.2014	2.32.09 Nr. 1	S. 3
---	------------	---------------	------

**(2)** Die Abgabe von Erklärungen für die LFE obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht über die Entwicklung der LFE und legt ihn dem Direktorium und dem Dekanat vor.

**(3)** Die Sprecherin oder der Sprecher ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Dekanat auf dessen Nachfrage Informationen erhält, die Angelegenheiten der LFE betreffen.

## **§ 5 Budget und Controlling**

**(1)** Das innerhalb des Fachbereichs für die Finanzierung der Professuren eingesetzte Finanzierungsmodell der Indikatorgestützten Mittelverwendung wird in modifizierter Form auch für die Finanzierung der LFE-Einheiten angewandt. Abhängig von Termin und Höhe der Fachbereichszuweisungen durch die Universität erhalten die LFE-Einheiten ein Grundbudget sowie ein an Leistungsindikatoren orientiertes Leistungsbudget.

**(2)** Das Direktorium entwickelt und beschließt einen Katalog von Leistungsindikatoren aus Aktivitäten in Forschung, Lehre, Dienstleistungen und Drittmittelinwerbung und erarbeitet daraus einen Verteilungsschlüssel zur Lenkung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die LFE-Einheiten. Die Effektivität dieses Finanzierungsmodells ist vom Direktorium laufend zu überwachen. Entsprechende Anpassungen sind gegebenenfalls vom Direktorium zu beschließen.

**(3)** Zur Gewährleistung einer effizienten Ressourcenlenkung und zur Ermittlung leistungsgerechter Verrechnungssätze bzw. Gebühren in der Nutzungsordnung verwenden die LFE-Einheiten ein einheitliches Controllinginstrument.

## **§ 6 Aufgaben des Dekanats**

**(1)** Über die weitere Entwicklung der LFE entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem Direktorium.

**(2)** Das Dekanat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters einer LFE-Einheit. Die jeweilige Professur oder die jeweiligen Professuren übernimmt oder übernehmen für die Dauer von 5 Jahren die Leitung der jeweiligen LFE-Einheit. Eine wiederholte Zuordnung ist zulässig.

**(3)** Zur Unterstützung des Direktoriums wird im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Geschäftsführung eingesetzt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee